

Gebührenerleichterungen für zertifizierte Betriebe

Nordrhein-Westfalen bietet finanzielle Anreize für freiwillige Teilnahme an Umweltmanagementsystemen

In Nordrhein-Westfalen können Betriebe seit 30. Juni 2006 bei Genehmigungsverfahren im Bereich des Immissionsschutz- und Wasserrechts bis zu 30 Prozent der anfallenden Gebühren sparen. Unternehmen, die ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ISO 14001 eingeführt haben, bekommen bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren einen Teil der Gebühren erlassen. Das gilt zum Beispiel bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Anlagen (etwa von Gießereien, Druckereien und Anlagen zur Kunststoffherstellung) oder bei der wasserrechtlichen Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage. Auch im Bereich des Abfallrechts sollen die Zertifizierungen bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden.

„Mit der Nutzung eines Umweltmanagementsystems erbringen Unternehmen freiwillig und eigenverantwortlich Leistungen im betrieblichen Umweltschutz, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Davon profitieren sowohl die Umwelt als auch die Betriebe selber. Mit der Reduzierung der Gebühren wollen wir einen zusätzlichen Anreiz schaffen, und so weitere Unternehmen zur Einführung eines Umweltmanagementsystems motivieren“, begründet Umweltminister Eckhard Uhlenberg die Entscheidung.

Umweltmanagementsysteme helfen bei der kontinuierlichen Verbesserung der betrieblichen Umweltleistung, verringern den Ressourcenverbrauch und tragen gleichzeitig durch damit verbundene Kosteneinsparungen zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei. Neben Unternehmen, die sich am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, kurz EMAS genannt, beteiligen, können auch nach ISO 14001 zertifizierten Betrieben sowie Entsorgungsfachbetrieben nach § 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Gebührenerleichterungen gewährt werden.

Die Gebührenerleichterung sieht Minister Uhlenberg durch einen geringeren Verwaltungsaufwand bei den Genehmigungsbehörden gerechtfertigt: „Zertifizierte Unternehmen reichen nach unseren Erfahrungen meist besser strukturierte Antragsunterlagen ein und verfügen über umfangreiches und besser aufgearbeitetes Datenmaterial. Das erleichtert uns die Prüfung der Angaben und beschleunigt die Bearbeitung.“

Quelle: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Presseservice, 30.06.2006

Die Gebührenerleichterungen betreffen folgende Bereiche:

Von der Gebührenermäßigung profitieren Anlagen, die Teil eines EMAS-registrierten Unternehmens sind. Es ist also erstens Voraussetzung, dass die Anlage in NRW errichtet wird oder ist und zweitens, dass ein registriertes Umweltmanagementsystem nach der Verordnung (EG)761/2001 sich auf diese Anlage erstreckt. Das heißt, dass auch Unternehmen von dieser Regelung profitieren, die in anderen Bundesländern registriert sind, wenn sich

die EMAS-Beteiligung auf den NRW-Standort erstreckt, auf den die Anlage oder die Änderung beantragt wird.

Anders als andere Bundesländer gewährt NRW EMAS keine Präferenz gegenüber dem Umweltmanagementsystem ISO 14001. Vielmehr wird eine weitgehende Gleichbehandlung und Unterstützung des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS und der privatrechtlichen Umweltmanagementnorm ISO 14001 praktiziert. Nordrhein-Westfalen sieht das Ziel und den Bewertungsmaßstab vor allem darin, möglichst viele Unternehmen zu motivieren, ein anerkanntes Umweltmanagementsystem einzuführen.

Die Gebührenerleichterungen sind ab dem 30. Juni 2006 aufgrund der Siebten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. 2006 Nr. 15 vom 29.6.2006) in Kraft getreten.

Ansprechpartner im MUNLV:

Bereich Immissionsschutz:

Referat V-2, Rechtsfragen des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, Gentechnikrecht, EU-Angelegenheiten
Herr MR Friedrich
Telefon: 0211 4566-729

Bereich Wasser:

Referat IV-7, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft
Herr Senger
Telefon: 0211 4566-383

Bereich Abfall:

Referat IV-4, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft
Herr Hunneshagen
Telefon: 0211 4566-392

Ihr Ansprechpartner der IHK Siegen:

Roger Schmidt,

☎ 0271 3302-263,

E-Mail roger.schmidt@siegen.ihk.de

→ s. auch Anlage

Gebührenerleichterungen für EMAS- oder ISO 14001-zertifizierte Unternehmen sowie anerkannte Entsorgungsfachbetriebe in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen können den Unternehmen, die ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach EMAS oder ISO 14001 eingeführt haben, bei Anzeige- und Genehmigungsverfahren im Bereich des Immissionsschutz- und Wasserrechts bis zu 30 Prozent der anfallenden Gebühren erlassen werden. Darüber hinaus kann bei immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen auch die Hinzuziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen mit einer Gebührenerleichterung um bis zu 30 Prozent berücksichtigt werden. Im Bereich des Abfallrechts sollen die Zertifizierungen ebenso wie die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden. Die Gebührenerleichterungen sind ab dem 30. Juni 2006 aufgrund der Siebten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. 2006 Nr. 15 vom 29.06.2006) in Kraft getreten.

Die Gebührenerleichterungen betreffen folgende Bereiche:

1. Bereich Immissionsschutz

Entscheidung über die

- Genehmigung (§§ 4, 6 BlmSchG),
 - Teilgenehmigung (§ 8 BlmSchG) oder
 - Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BlmSchG)
 - Anzeige einer Änderung (§ 15 Abs. 1, 2 BlmSchG)
 - Anzeige nach § 67 Abs. 2 BlmSchG
- einer im Anhang der 4. BlmSchV genannten Anlage.

Auch für weitere Verwaltungshandlungen verweist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung auf die geänderte Gebührenstelle 15a.1.1.

Dies betrifft insbesondere folgende Tatbestände:

- Nachträgliche Anordnungen, soweit dadurch Änderungsgenehmigungen entbehrlich werden, § 17 Abs. 4 BlmSchG
- Abnahmeprüfungen nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Das neue Gebührenrecht sieht in der geänderten Tarifstelle 15a.1.1 folgende Erleichterungen vor:

7. Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H. , wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

8. Die Gebühr vermindert sich in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Dies gilt nicht für eine bereits nach 15a 1.1. Nr. 7 verminderte Gebühr.

2. Bereich Wasser

2.1 Entscheidung über

- Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 99 LWG)
- Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und der wesentlichen Änderung solcher Rohrleitungsanlagen oder ihres Betriebes (§ 19 a Abs. 1 und 3 WHG)
- Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 LWG)

Das neue Gebührenrecht sieht in den geänderten Tarifstellen 28.1.2.8 und 28.1.5.4 folgende Erleichterungen vor:

Die Gebühr vermindert sich um 30 v. H., wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist oder der Antragsteller oder Betreiber über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

2.2 Überwachung des Betriebs

- von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 LWG) mit Ausnahme von Klein- und Pflanzenkläranlagen bis 50 E
- von Abwasseranlagen einfacher Art mit geringem Kontroll- und Zeitaufwand (§ 58 Abs. 2 LWG)
- von VAWS-Anlagen (§ 19 g WHG).

Das neue Gebührenrecht sieht in der geänderten Tarifstelle 28.1.9.1 folgende Möglichkeit der Erleichterung vor:

Bei der Gebührenbemessung für die Überwachung dieser Anlagen soll ein verringerter Überwachungsaufwand berücksichtigt werden, wenn die Anlagen Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

3. Bereich Abfall

Für die gesamte Tarifstelle 28.2 (abfallrechtliche Angelegenheiten) gilt folgender Hinweis:

Bei der Gebührenbemessung innerhalb geltender Rahmensätze soll ein verringerter Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der durch die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 52 Abs.1 KrW-/AbfG, als registriertes Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder als ein Unternehmen mit nach DIN ISO 14001 zertifiziertem Umweltmanagementsystem herrührt.

Nachdem auch in der Tarifstelle 28.2.2.1 (Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 AbfVerbrG i. V. m. Art. 3 bis Art. 12 und Art. 14 bis Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft) Rahmensätze für die Gebührenbemessung eingeführt worden sind, haben alle einschlägigen abfallrechtlichen Tarifstellen Rahmensätze, innerhalb derer bei der Festsetzung der konkreten Gebühr ein geringerer Verwaltungsaufwand bei Entsorgungsfachbetrieben, EMAS- oder ISO 14001-zertifizierten Betrieben berücksichtigt werden soll.